



Satzung des Marktes Kinding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kinding folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Enkering und im Ortsteil Haunstetten erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Als Gebühren werden im kirchlichen Friedhof im Ortsteil Kinding erhoben:
 - a) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - b) sonstige Gebühren (§ 6)
- (4) Als Gebühren werden im kirchlichen Friedhof im Ortsteil Kirchanhausen erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr bzw. die Gebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Familiengrabstätte

im Friedhof Enkering 40,-- € (4 Bestattungsplätze)

21,-- € (2 Bestattungsplätze)

im Friedhof Haunstetten 30,-- € (4 Bestattungsplätze)

20,-- € (2 Bestattungsplätze)

im Friedhof Kirchanhausen 25,-- €

b) eine Einzelgrabstätte

im Friedhof Enkering 15,-- €

im Friedhof Haunstetten 15,-- €

c) eine Urnengrabstätte

auf allen Friedhöfen 20,-- €

(2) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechtes entsteht die Grabgebühr für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung im Voraus.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist pro Jahr eine Gebühr nach Abs. 1 zu im Voraus zu entrichten.

(4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr nach Abs. 1 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

im gemeindlichen Friedhof Enkering 155,-- €

im gemeindlichen Friedhof Haunstetten 75,-- € (ohne Reinigung)

im kirchlichen Friedhof Kinding 155,-- €

im kirchlichen Friedhof Kirchanhausen 155,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.1998 in der Fassung vom 26.04.2001 außer Kraft.

Kinding, 26.02.2018

(Siegel)

Böhm
Erste Bürgermeisterin